

MERKBLATT „Schutz gegen Rückstau“

Jedes Jahr dieselben Schlagzeilen!

Wolkenbruchartige Regenfälle – Hohe Sachschäden – Mehrere Keller überflutet

Zahlreiche Keller musste die Feuerwehr leerpumpen, oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller oder andere tieferliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht gegen Kanalarückstau gesichert ist. Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Diese Schäden können leicht vermieden werden, wenn das Haus entsprechend den technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert ist. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Abwassersatzung der Stadt Weinsberg und in den Vorschriften wie der DIN EN 12056 „Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit DIN 1986-100.

Das Kanalnetz einer Stadt oder Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch rückstaufrei ableiten kann. Die Kanäle würden sonst so groß werden, dass sich bei längerer Trockenheit Ablagerungen bilden die zu einer unzumutbaren Geruchsbelästigung führen würden. Die Kanäle würden so teuer werden, dass die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unvertretbar belastet würden. Deshalb muss bei solch starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Kanalnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden.

Wie können Sie sich gegen Rückstau schützen?

Der beste Schutz gegen eindringendes Wasser ist ein Verzicht auf Entwässerungseinrichtungen in rückstaugefährdeten Untergeschossen, falls dort kein Abwasser anfällt. Möchten Sie auf Abläufe im Untergeschoss nicht verzichten, müssen alle Abläufe unterhalb der Rückstauenebene mit einer Rückstausicherung ausgestattet werden. Alle Räume oder Hofflächen, unter der „Rückstauenebene“ (entspricht der Straßenoberkante am Anschlusspunkt + 10cm als Sicherheits-zuschlag) müssen gesichert sein.

Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann z.B. durch größere Fremdkörper, Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerkes o.ä. auch ohne Niederschläge Rückstau eintreten. Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tieferliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen.

Bitte nehmen Sie die folgenden Punkte 1 bis 7 Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau bzw. Überschwemmungsschäden gegeben. Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung Ihres Grundstückes wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Architekt, Tiefbauingenieur (der das Entwässerungsgesuch erstellt hat), oder an einen Fachbetrieb für sanitäre Anlagen und Installation. Da viele Planungen sehr alt sind, Veränderungen vorgenommen worden sind können aktualisierte Pläne dem Tiefbauamt der Stadt Weinsberg zur Beurteilung vorgelegt werden.

1. Schächte, Revisionsöffnungen

Liegen außerhalb von Gebäuden die Schächte, unter der Rückstauenebene, so sind diese nicht nur wasserdicht, sondern auch und innendruckfest auszuführen.

Revisionsöffnungen innerhalb von Gebäuden sind möglichst zu vermeiden, wenn dies nicht möglich sein sollte, ist die Abwasserleitung geschlossen mit abgedichteter Reinigungsöffnung durch einen Schacht zu führen.

2. Dränagen

Dränagen dürfen nicht an Misch- und Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden (DIN EN 12056, DIN 1986-100). Sofern eine Ausnahmegenehmigung für den Anschluss an einen Regenwasserkanal oder einen freien Vorfluter (Gewässer) erteilt worden ist, ist auch hier eine Rückstausicherung unerlässlich (DIN 4095 5.5). Bitte bedenken Sie aber dabei, dass bei Verschluss der Rückstausicherung die Drainage nicht arbeiten kann und das Grundwasser ansteigt. Besser ist hier den Keller als wasserdichte Wanne auszubauen und auf eine Drainage zu verzichten.

3. Wahl der richtigen Rückstausicherungen.

Die bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelverschluss sind nur für fäkalfreies Abwasser geeignet. Sie entsprechen der DIN EN 13564 (früher DIN 1997). Darüber hinaus gibt es seit Jahrzehnten auch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen. Damit lassen sich problemlos Bodeneinläufe, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, Duschen und Ähnliches wirkungsvoll absichern. Diese Rückstausicherungen haben grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbständig. Der Notverschluss ist per Hand zu betätigen. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluss stets verschlossen zu halten.

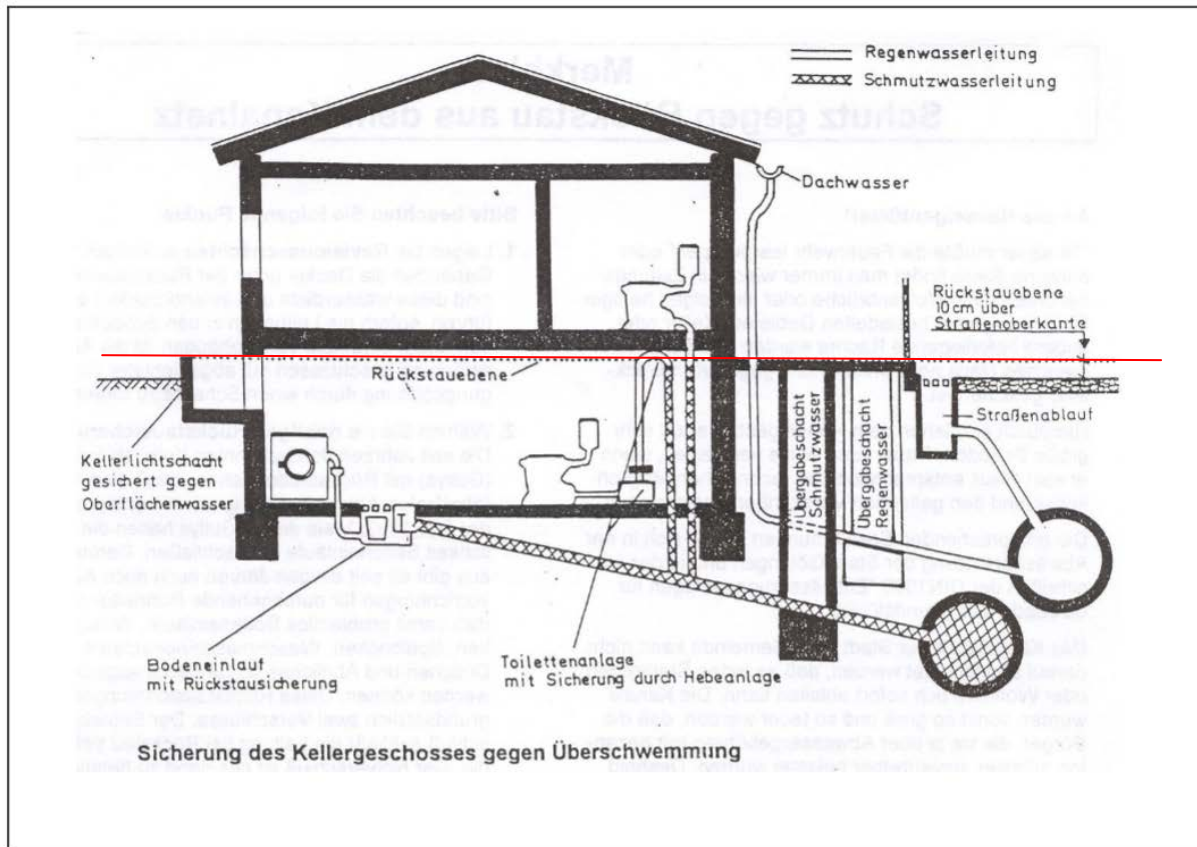
Fällt fäkalhaltiges Abwasser aus Toilettenanlagen an, muss es in der Regel mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, z. B. zweite Toilette im Keller in Einfamilienhäusern, ist es bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle gestattet, sofern auch im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht, auch einen automatischen Rückstauverschluss nach DIN EN 13564 einzubauen. Dieser hat ebenfalls einen Betriebsverschluss und einen mit Hand zu betätigenden Notverschluss und ist selbstverständlich auch für fäkalfreies Abwasser geeignet.

Bringen Sie die vom Hersteller mitgelieferte Betriebsanleitung deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des Verschlusses an.

MERKBLATT „Schutz gegen Rückstau“

4. Wahl des richtigen Einbauorts

Durch den Rückstauverschluss dürfen nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstauenebene liegen, geschützt werden. Leitungen aus Obergeschossen oder Dachentwässerung müssen ungehindert ablaufen können, siehe Abbildung am Beispiel Trennsystem.



5. Inspektion und Wartung

Damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren, müssen Sie für eine regelmäßige, Inspektion und Wartung nach den Herstellerangaben sorgen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalhaltiges Abwasser soll dies nach DIN EN 13564-1 durch einen Fachbetrieb erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, feststellen der Dichtigkeit und Funktionsprüfung. Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen.

6. Hofflächen, Tiefeinfahrten in Kellergaragen, etc.

Liegen zu entwässernde Flächen tiefer als die Rückstauenebene können diese Flächen bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle nur dann über Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tieferliegenden Räumen durch Regenwasser bei geschlossener Rückstausicherung verhindern. Ist dies nicht möglich muss das Niederschlagswasser von

MERKBLATT „Schutz gegen Rückstau“

Flächen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei einem Stromausfall, keine Schäden entstehen können.

7. Kellerlichtschächte, Lichthöfe und Kellerabgänge

Um das Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern sollten Kellerlichtschächte, Lichthöfe wasserdicht ausgeführt sein und mindestens 10 cm über das umgebende Gelände hochgezogen werden, Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür soll eine Schwelle von mindestens 10 cm Höhe haben. Durch eine Überdachung des Kellerabgangs können Niederschlagsmengen im Bereich des Kellerabgangs ganz verhindert werden. Muss ein Kellerabgang entwässert werden und wird der unterhalb der Rückstauenebene liegende Bodenablauf an die Grundstücksentwässerung angeschlossen, ist der Bodenablauf gegen Rückstau zu sichern.

8. Abgrenzung Privat / Öffentlich

Das Kanalnetz der Stadt Weinsberg mit Ortsteilen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegt, wird gewartet und der ordnungsgemäße Zustand der öffentlichen Kanalisation über eine optische Inspektion nachgewiesen. Sämtliche Daten werden auf einem Geoinformationssystem archiviert. Fragen zum öffentlichen Kanalnetz werde Ihnen, oder Ihrem Fachplaner gerne durch das Tiefbauamt der Stadt Weinsberg beantwortet (Zuständigkeit, siehe Abbildung).

